
716/AB XXII. GP

Eingelangt am 10.09.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Ulrike Sima, Kolleginnen und Kollegen vom 10. Juli 2003, Nr. 708/J, betreffend eklatanter Missstände im ARA-System und die dadurch entstandene Mehrbelastung für die heimischen KonsumentInnen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Vorweg ist festzuhalten, dass die Marktmenge von Kunststoffverpackungen laut Daten der Bundesweiten Restmengenanalyse, Meldungen aller Sammel- und Verwertungssysteme sowie Meldungen gemäß Verpackungsverordnung- Anlage 3 für das Jahr 2001 mit ca. 195.000 Tonnen ermittelt wurde.

Grundsätzlich steht es den Verpflichteten der Verpackungsverordnung frei, entweder die Verpackungen selbst zur Gänze zurückzunehmen oder an einem System teilzunehmen. Diese Teilnahmemenge ist entscheidend für die zu bezahlenden Lizenzgebühren. Die Marktmenge definiert demnach in keinem Fall die zu bezahlenden Lizenzgebühren. Der gezogene Schluss, dass „bestenfalls für die Hälfte Lizenzgebühren bezahlt werden“ ist demnach nicht richtig. Darüber hinaus beträgt die Systemteilnahmemenge an Kunststoffen über 121.800 Tonnen.

Die Aussage, dass über 100.000 Tonnen nicht lizenzierte Verpackungen im Müll landen ist ebenso unrichtig, da gemäß Restmengenzielüberprüfung die Menge an sonstigen Kunststoffverpackungen im Restmüll mit 53.575 Tonnen bestimmt wurde. Berücksichtigt man weiterhin die Kunststoffverpackungen, die in Müllverbrennungsanlagen behandelt werden sowie die Kunststoffgetränkeverpackungen, so liegt die insgesamt im Restmüll befindliche Kunststoffverpackungsmenge jedenfalls nicht über 80.000 Tonnen.

Diese Menge kann aber nicht insgesamt als „nicht lizenziert“ bezeichnet werden, da die Erfassungsvorgaben der Systeme sowie der Selbsterfüller der Verordnung nicht mit 100% festgelegt wurden. Die zwar leider vorhandene, nicht verordnungskonform im Restmüll landende Menge ist aber somit noch geringer.

Alleine diese Angaben zeigen schon die fragliche Qualität der Recherchen des Nachrichtenmagazins, auf das sich die Anfrage stützt, dort werden Mutmaßungen nach Missständen angestellt. Über die Fakten, die zum Teil sogar publiziert sind, hätte jederzeit Auskunft erteilt werden können.

Zu den Fragen 1 und 2:

Die genehmigten Systeme wurden sowohl im Rahmen der Genehmigungsverfahren als auch in späterer Folge Überprüfungen - vorwiegend durch externe Sachverständige - unterzogen, wobei keine Missstände zu Tage getreten sind.

Zu Frage 3:

Aus den Überprüfungen der Finanzsachverständigen ist abzuleiten, dass für die am System teilnehmenden Verpackungsmengen auch die entsprechenden Lizenzgebühren bezahlt werden, bzw. die ARA AG die ungerechtfertigt nicht bezahlten Lizenzgebühren einklagt.

Zu den Fragen 4 und 5:

Nein. Die Lizenzgebühren werden von den teilnehmenden Unternehmen einbezahlt. Nach Angaben der betroffenen Wirtschaft kann allerdings nur ein Teil dieser Kosten für Sammlung und Verwertung tatsächlich auf den Produktpreis überwälzt werden. Andererseits tragen die

Sammel- und Verwertungssysteme mit den aliquoten Lizenzbeträgen die Kosten für die getrennte Sammlung der Verpackungsabfälle. Dadurch kommt es im Gegenteil sogar zu einer Entlastung im Ausmaß der sonst von den Haushalten zu bezahlenden Müllgebühren.

Zu Frage 6:

Ja, da diese Vorwürfe jeglicher Grundlage entbehren.

Zu den Fragen 7 und 8:

Diese Verträge und Tarife gelten für alle im gleichen Maße. Die Genehmigungsbescheide der Systeme enthalten sogar eine Auflage, dass alle Lizenznehmer gleich zu behandeln sind und daher reine Preisnachlässe gegenüber einzelnen Lizenznehmern unzulässig sind.

Zu den Fragen 9 und 10:

Die ökologischen Vorteile der durch die Verpackungsrichtlinie der EU und der nationalen Verpackungsverordnung ausgelösten Vermeidung und Verwertung sind beachtlich und jene des ARA-Systems bestehen in der Sammlung und Verwertung der Verpackungen. Die durchführenden Systeme spielen als Dritte stellvertretend für die Verpflichteten nur insofern eine Rolle dabei, als durch optimale Organisation im Bereich der Sammlung, Sortierung und Verwertung ökologische Belastungen insbesondere durch Nützung von Synergieeffekten vermieden werden können.

Zu Frage 11:

Ja, die getrennte Sammlung von Kunststoffverpackungen zu einer stofflichen Verwertung ist ökologisch sinnvoll, wobei rund die Hälfte einer stofflichen Verwertung zugeführt wird, die gegenüber der Müllverbrennung deutliche ökologische Vorteile aufweist. Darüber hinaus wurde bislang der überwiegende Teil des Restmülls in Österreich deponiert, die getrennt gesammelten Kunststoffverpackungen wurden aber zumindest einer thermischen Verwertung zugeführt, die gegenüber der Deponie ebenso deutliche ökologische Vorteile aufweist.

Die Verpackungsverordnung sieht auch vor, dass nicht stofflich verwertbare Verpackungen im Restmüll verbleiben können, sofern dieser einer energetischen Nutzung in Müllverbrennungsanlagen zugeführt wird. Allerdings sind dabei die entstehenden Kosten durch die vermehrt im Restmüll landenden Verpackungen zu beachten und abzugelten. Aus volkswirtschaftlicher Sicht sollte jedenfalls jener Art der Erfassung (getrennt oder gemeinsam mit dem Restmüll) der Vorzug gegeben werden, die geringere Kosten verursacht und ökologisch den größten Nutzen darstellt.

Zu den Fragen 12 und 13:

Es gibt eine Reihe von Gründen der Gebührenrückerstattung (z.B. im Falle von nachgewiesenen Exporten oder im Falle falscher Berechnungen der Verpackungsmengen, die nachträglich zu korrigieren sind). Diese Rückerstattungen stehen völlig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verpackungsverordnung. Diese Daten wurden im Rahmen der Systemgenehmigungsverfahren durch externe Finanzsachverständige geprüft und auch in späterer Folge neuerlich durch externe Finanzsachverständige einer Kontrolle unterzogen. Dabei wurden keine ungerechtfertigten Gebührenrückerstattungen festgestellt. Über die Beträge bezogen auf einzelne Unternehmen liegen keine Informationen vor; diese Daten unterliegen im Übrigen dem Datenschutz.

In Bezug auf die PET-Refundierungen wurden folgende Beträge insgesamt rückerstattet:

PET 1996 –2002			
	€Netto	€Brutto	Anzahl PET-Melder
1996	2.451.000,00	2.941.200,00	17
1997	3.312.000,00	3.974.400,00	25
1998	4.654.000,00	5.584.800,00	32
1999	4.755.000,00	5.706.000,00	41
2000	4.864.000,00	5.836.800,00	51
2001	2.382.000,00	2.858.400,00	51
2002	3.135.000,00	3.762.000,00	53

Zu den Fragen 14 und 15:

Für PET-Flaschen wurde eine Refundierung jener Differenzsumme genehmigt, die sich aus der Einzahlung des Tarifes und den tatsächlichen Aufwendungen für diese Packmittelgruppe im Rahmen der Nachkalkulation ergibt.

Diese Vorgangsweise wurde im Rahmen der Systemgenehmigungen der im Jahr 1997 eingebrachten Systemanträge geprüft, für in Ordnung befunden und in weiterer Folge genehmigt. Die Genehmigung beinhaltet die Vorgabe, dass diese Möglichkeit jeder Systemteilnehmer in Anspruch nehmen kann, der derartige Packmittel in Verkehr bringt.

Zu den Fragen 16 bis 18:

Die ARA AG ist, ebenso wie die anderen Gesellschaften des ARA Systems, nicht auf Gewinn ausgerichtet. Dennoch können bei vorsichtiger Kalkulation Jahresüberschüsse aufgrund von nicht planbaren Lizenzmengenschwankungen entstehen. Diese nicht vorhersehbaren Schwankungen können sich beispielsweise aus folgenden Gründen ergeben:

- Einführung neuer bzw. Einstellung bestehender Produkte/Produktlinien,
- Substitutionseffekte bei Verpackungsmaterialien (z.B. aufgrund von Marktpreisschwankungen),
- Kurzfristige Veränderungen der Packmittel und der Konsumgewohnheiten,
- Konjunkturrell bedingte Angebots- und Nachfrageschwankungen,
- Verhalten des Wettbewerbs.

Sämtliche Jahresüberschüsse kommen zur Gänze den Lizenzpartnern der ARA AG zugute. Bilanzierungstechnisch werden etwaige Überschüsse zunächst (ab inkl. dem Jahr 2000) der Bilanzposition „Passive Rechnungsabgrenzung“ für Tarifierpassungsverpflichtungen zugeführt (vor dem Jahr 2000 zur Bilanzposition Rückstellung für Tarifierpassungsverpflichtungen) und innerhalb eines Zeitraumes von längstens drei Jahren an die Branchenrecyclinggesellschaften weitergegeben, welche diese Ausschüttungen tarifierenkend in die jeweilige Tarifierkalkulationen einfließen lassen bzw. zur Abdeckung von planmäßigen Verlusten verwenden. Diese Vorgehensweise ist mit den Wirtschaftsprüfern der ARA AG (Deloitte & Touche, Friedrichstraße 10, 1015 Wien) sowie dem Finanzamt für Körperschaften abgestimmt und durch ein Gutachten (04.07.2001) von Univ. Prof. Dr. Michael Lang, Institut für Österreichisches und internationales Steuerrecht, Wirtschaftsuniversität Wien, untermauert.

Zufällige Jahresüberschüsse der ARA AG aufgrund von nicht planbaren Lizenzmengenschwankungen werden also innerhalb von längstens drei Jahren in den Tarifikalkulationen berücksichtigt und somit an die Lizenzpartner rückgeführt. Die Entwicklung der dazu verwendeten Bilanzposition „Passive Rechnungsabgrenzung“ für zukünftige Tarifierpassungsverpflichtungen stellt sich wie folgt dar:

<u>Stand per 31. 12.</u>	<u>in .000 EUR</u>	<u>Nachzahlung an BRG</u>
1997 ¹⁾	476	0
1998 ¹⁾	876	0
1999 ¹⁾	2.373	0
2000	1.806	1.969
2001	1.635	861
2002	2.065	0

¹⁾ Bilanztechnisch in Bilanzposition Rückstellung für Tarifierpassungsverpflichtungen ausgewiesen

Zu den Fragen 19 bis 22:

Nein.

Zu Frage 23:

Geschenkannahmen, die im Widerspruch zum Dienstrecht stehen, sind unzulässig.

Zu den Fragen 24 bis 26:

Die ARA AG veröffentlicht alle Tarife der jeweiligen Tarifkategorien, diese sind auf deren Homepage unter www.ara.at einsehbar. Darüber hinaus gibt es keine gesonderten Tarife der Handelsketten.